

# Protokoll 45. Sitzung des Tierschutzrates vom 16.11.2022

## A. Formalia

### TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### TOP 2. Erläuterung und Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde angenommen.

### TOP 3. Genehmigung des Protokolls der 44. TSR Sitzung

Das Protokoll wurde mit einer Enthaltung angenommen.

Es gab im Vorfeld einige Anmerkungen zur jeweils eigenen Aussage, inhaltlich gab es keine Änderungen.

Ein TSR-Mitglied merkt an, dass im Falle von Verweisungen auf Anlagen, diese auch dem Protokoll beigelegt werden sollten. Ein weiteres Mitglied schlägt vor, den Beschlusstext im Protokoll festzuhalten.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

## B. Information und Diskussion

### TOP 4. Berichte/Informationen BMSGPK über aktuelle Themen

- **Antrag 2526/A (E) betreffend Monitoring und zeitnaher Veröffentlichung der Dokumente des Tierschutzrates.**

Das Protokoll des TSR muss 4 Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder verschickt werden. In der darauffolgenden Sitzung wird das Protokoll genehmigt und die anonymisierte Version zeitnah veröffentlicht (innerhalb der ersten Woche nach der Genehmigung)

- **Aktuelle Überlegungen zum Thema Qualzucht (QZ)**

Seit 01.09.2022 gilt ein Werbe- und Darstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen. Damit dürfen nur Tiere ohne erkennbare Qualzuchtmerkmale nach § 8 TSchG dargestellt (oder ausgestellt) werden.

Eine Informationsbroschüre betreffend Werbeverbot für Tiere mit QZ-Merkmalen ist in Fertigstellung und voraussichtlich im Dezember 2022 online.

Zudem ist eine Erweiterung der QZ-Symptome/-merkmale für Vögel und Reptilien nach §5 TSchG mit expliziter Inklusion von Federn/Schuppen und Schnabel geplant.

Ein Leitfaden über QZ bei Exoten und Heimtieren speziell für den Handel ist für 2023 geplant. Es ist häufig kein böser Wille, sondern schlichtweg mangelndes Wissen über die rasante Entwicklung von qualzuchtrelevanten Problemen in diesem Bereich.

Es wird auch eine wissenschaftliche Kommission zur Vermeidung von Qualzucht und deren Geschäftsstelle eingeführt. Ihre Aufgabe ist die Beurteilung der Zuchttauglichkeit vorerst von Hunden, beginnend mit brachycephalen Hunden.

Eine Verordnungsermächtigung zur Einrichtung der Kommission und ihrer Tätigkeit sowie die Erweiterung der Geschäftsordnung der Fachstelle um ihre Tätigkeit als Geschäftsstelle der Kommission zu ermöglichen sind geplant.

Die Beurteilung der Zuchttauglichkeit eines Tieres soll nach den Vorgaben der Kommission zur Vermeidung von Qualzucht stattfinden. Die Beurteilung soll anhand einer Plakette, welche auch in der HDB dokumentiert wird, ablesbar sein. Der Vollzug kann die Zuchttauglichkeit auf einen Blick erkennen und muss nicht mehr individuell entscheiden, welche Befunde zu erheben bzw. wie diese zu interpretieren sind.

Es findet ein regelmäßiger internationaler Austausch, im Besonderen in Bezug auf die Beurteilungsmöglichkeiten für brachycephale Hunde/Katzen statt.

Zudem wird der Leitfaden „Qualzucht bei Hunden“ überarbeitet. Die Erstellung eines Leitfadens „Qualzucht bei Katzen“ erfolgt in Zusammenarbeit mit dem ÖDAST.

Weinzinger zeigt sich sehr überrascht auf die Einschränkung der Zuchtkommission auf brachycephale Hunde und fragt nach einem hausinternen Zeitplan zur Ausweitung.

Schebesta merkt an, dass die Erstellung eines Zeitplans schwierig ist, da es keine Vergleichswerte aus anderen Ländern gibt. Die Arbeit der Kommission muss Schritt für Schritt etabliert werden. Die Kommission soll ab Sommer 2023 erstmal zum Thema Brachycephalie tätig werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ihre Arbeit auf alle Hunde und schließlich auch auf Katzen ausgeweitet. Die Zuchtplakette ist nicht im ursprünglich angesetzten Zeitraum umsetzbar. Deshalb wurde dieser auf das 1. Halbjahr 2023 ausgeweitet.

Ein TSR-Mitglied erkundigt sich nach der Zusammenarbeit der Qualzuchtkommission mit der AG des TSR. Die Vorsitzende merkt an, dass TSR AGs auf Ersuchen von HBM oder Aufforderung des TSR arbeiten. Eine BMSGPK-Vertreterin bestätigt, dass die Empfehlungen der AG in die Entscheidung eingebunden werden.

- **Aktuelle Überlegungen zum Thema Streunerkatzen**

Am 20. Mai 2022 fand ein Runder Tisch zum Thema Streunerkatzen statt. Dabei kam es zu einem Erfahrungsaustausch zwischen NGOs, Ländern und dem BMSGPK.

Die derzeit gängige Praxis ist das CNR (Catch-Neuter-Release) System.

Es gab eine Diskussion über die Markierung bereits kastrierter Tiere mittels Eartipping. Besprochen wurde auch die Problematik „freilebender“ Zuchtkatzen und die Problematik gemeldeter vs. bewilligter Zuchten.

Es wird klargestellt, dass das Eartipping gem. § 7 TSchG als unerlaubter Eingriff zu interpretieren ist, da es sich dabei weder um eine sachgemäße Kennzeichnung handelt (stellt nur eine Markierung dar) noch um eine medizinische Indikation und keine Notwendigkeit zur Nutzung besteht.

Unter Federführung der TSO in Zusammenarbeit mit ÖTK und LW kommt es im Dezember zu einer Aussendung zur Bewusstseinsbildung und Förderung der Information über die verpflichtende Kastration von Katzen mit Zugang ins Freie und die Problematik einer nicht erfolgten Kastration, einer wachsenden Population unbetreuter Katzen und damit verbundenen Risiken für Mensch und Tier, sowie tierschutzrelevante Beeinträchtigungen.

In der Novelle im Rahmen des Heimtierpakets wird geregelt, dass alle Katzen mittels Mikrochips zu kennzeichnen und in der Heimtierdatenbank zu melden sind. Dieses Vorgehen ermöglicht die Zuordnung aufgefundener Tiere zu einem Halter, sowie die Dokumentation der erforderlichen Kastration für Freigängerkatzen bzw. die Identifikation von Streunerkatzen ohne Betreuung.

Durch eine Erweiterung der HDB mit der Möglichkeit zur Registrierung der gekennzeichneten Katzen zur Eintragung von Kastrationen etc. wird eine einfache Ablesung/Prüfung durch den Vollzug ermöglicht. Bei der Meldung/Genehmigung einer Zucht muss nicht nur die Art und Höchstzahl der Tiere bekannt gegeben werden, sondern die individuellen, zur Zucht eingesetzten, Hunde und Katzen sind inklusive ihrer Rasse anzugeben. Dies ermöglicht die eindeutige Zuordnung von Tieren, die zur Zucht eingesetzt werden.

Ein TSR-Mitglied erkundigt sich, ob alle Katzen registriert werden müssen.

Eine BMSGPK-Vertreterin merkt an, dass die verpflichtende Registrierung nur für Freigänger angedacht war, aber der Wunsch von Seiten der TSO gekommen ist, alle Katzen zu registrieren.

Es stellt sich nur die Frage, ob dies im Vollzug realisierbar ist.

Ein TSR-Mitglied erkundigt sich nach der Anpassung des Zuchtbegriffes.

Eine BMSGPK-Vertreterin wirft ein, dass dieser nicht angepasst wird, da sonst die Hintertür der ungeplanten Würfe wieder geöffnet würde.

Ein TSR-Mitglied erkundigt sich nach der Kampagne mit der Landwirtschaft im Dezember.

Eine BMSGPK-Vertreterin berichtet, dass es sich um unterschiedliche Aussendungen handelt, diese aber noch nicht im Detail vorliegen.

Ein TSR-Mitglied erkundigt sich nach den Daten zu den Hotspots der Streunerpopulationen. Ein weiteres TSR-Mitglied verweist auf sehr gute Aufzeichnungen der Tierärztekammer.

Drei TSR-Mitglieder sprechen sich ausdrücklich für Eartipping aus.

- **Anfrage TSOs zu §6 TTG (Aufgaben des Tierschutzrates)**

Der jährliche Kontrollplan ist vom Bundesminister zu erstellen. Der Landeshauptmann ist für die Durchführung zuständig. Es hat eine Arbeitsgruppe gegeben, in welcher der Vollzug mit eingebunden war. Diese AG hat den Kontrollplan erarbeitet und festgelegt, welches Bundesland wie viele Kontrollen durchführen muss. Jährlich werden 12.000 durchzuführende Kontrollen vorgegeben, wobei 10% auf der Straße erfolgen müssen. Laut einer durchgeführten Studie von SAFOSO sind Kontrollen, die in Anwesenheit der Polizei stattfinden am effektivsten. Zudem wird Österreich von den Transporteuren häufig umfahren. Es wird einmal pro Jahr ein Erlass über die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen herausgegeben.

Ein TSR-Mitglied wünscht sich eine Besprechung der Studie im TSR, da dieser eingebunden werden müsse. Ein weiteres TSR-Mitglied wirft ein, dass bei der Einführung des TSR eine ständige AG Tiertransport gegründet wurde, diese bis jetzt aber nie einen Auftrag bekommen hat. Zudem ist die Tierschutzrelevanz beim Transport von Nutztieren zurückgegangen. Ein größeres Problem stellt der Transport von Heimtieren dar. Dies müsse beim nächsten Termin thematisiert werden. Zudem könnte man den Kontrollplan dem TSR vorstellen und diesen in die Finalisierung einbeziehen.

Eine BMSGPK-Vertreterin merkt an, dass auf jeden Fall die Anforderungen der EU erfüllt werden müssen. Die Vorsitzende schlägt vor, die Anhörung des Kontrollplans auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Eine BMSGPK-Vertreterin schlägt vor, in der nächsten Sitzung den Plan für 2023 vorzustellen und Verbesserungsvorschläge für den Plan 2024 entgegenzunehmen.

- **Bericht EU Animal Welfare Plattform (AWP) Treffen (30.6./1.7.)**

Bei der zweitägigen Sitzung der AWP wurden unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Befragung zum Fitness Check und zur Revision der EU Tierschutzgesetzgebung präsentiert. Die Befragung fand vom 15.10.2021 bis 21.1.2022 statt. Es langten knapp 60.000 Beiträge ein, 92% davon von EU Bürgern. Die häufigsten Themen dabei waren: Auslaufen der Käfig-haltung, maximale Transportzeit für Tiertransporte, Regeln für die Tötung von Zuchtfischen.

Zudem haben sich die Untergruppen der Plattform kurz vorgestellt.

Die Untergruppe zum Schutz von Geflügel setzt sich für die Revision der EU-Verordnungen und für das Auslaufen der Käfighaltung ein.

Die Untergruppe zum Tierschutzkennzeichen setzt sich für die Etablierung und Umsetzung eines solchen Kennzeichens ein.

Die Untergruppe zum Schutz von Schweinen setzt sich für ein Verbot von Kastenständen und für die weitere Reduktion des Schwanzkupierens ein.

Die Untergruppe zum Tierschutz zum Zeitpunkt der Tötung setzt sich für eine Vorab-genehmigung von Vorrichtungen zum Fixieren und Betäuben, ein Verbot der Betäubung durch Wasserbad, ein Verbot der Elektrobetäubung und ein Verbot zu hoher CO2 Konzentrationen bei CO2 Betäubung ein.

Die Untergruppe zum Schutz von Kälbern und Milchkühen setzt sich für die Überarbeitung der EU-Rechtstexte und für eine speziesspezifische Regelung ein.

Die Untergruppe zum Tierschutz beim Transport beschäftigt sich mit Exporten in Drittstaaten.

Zudem gibt es noch freiwillige Initiativen, welche verschiedene Leitfäden zu diversen Themen erarbeiten.

Es wurden auch mehrere Studien vorgestellt. Eine Studie zur Tierschutzkennzeichnung von Lebensmitteln, verschiedene EFSA Studien (Schutz von Schweinen, Schutz von landlebenden Tieren beim Transport, Schutz von Mastgeflügel und Legehennen und Schutz von Kälbern und Milchkühen), eine Studie zur Umstellung von Transport nicht abgesetzter männlicher Kälber über lange Distanzen auf lokale Aufzucht und Mast und eine Studie zu Wirtschaftsmodellen zur Verhinderung des Transports untauglicher Milchkühe am Ende ihrer Laufbahn.

Es wurde außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass in der Bevölkerung das Bewusstsein über die Afrikanische Schweinepest gestärkt werden muss, da immer wieder Menschen kranke Tiere vor der Tötung retten möchten und so zur Verbreitung der Seuche beitragen.

Ein TSR-Mitglied bittet darum, die Studien und Leitfäden, sowie eine Auflistung der Untergruppen der AWP mit dem Protokoll auszuschicken. Ein weiteres TSR-Mitglied merkt an, dass die Puten derzeit auf EU-Ebene gar nicht geregelt sind. Österreich war im 1. Halbjahr 2022 der viertgrößte Importeur von Eiern aus der Ukraine. Die Vorsitzende wirft ein, dass man für die nächste Sitzung einen Überblick über die AGs der AWP planen könne.

Eine BMSGPK-Vertreterin merkt zu den Puten an, dass Österreich ein Gutachten in Auftrag gegeben hat und dieses auch an die EU-Kommission übermittelt hat. Zudem wird die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in großem Umfang revidiert. Auch Regelungen zu Herkunfts-kennzeichnung und Tötung sind geplant.

Ein TSR-Mitglied hat im Chat den Link zu den EFSA Abhandlungen bereitgestellt. Diese dienen als Grundlage für die Gesetzesänderung. Die Vorsitzende erkundigt sich nach der Möglichkeit einer Präsentation bei der nächsten Sitzung. Das TSR-Mitglied stimmt zu und wird auch einen Kollegen fragen, ob er die Studie zu Milchkühen präsentieren wird.

Eine BMSGPK-Vertreterin berichtet, dass es ursprünglich die Ratsarbeitsgruppen gegeben hat und diese mit Einführung der AWP abgeschafft wurden. Bisher gibt es noch keine konkreten Gesetzesentwürfe der EU.

Weitere Informationen/link zu den Untergruppen der AWP

[https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/eu-platform-animal-welfare/thematic-sub-groups\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-welfare/eu-platform-animal-welfare/thematic-sub-groups_en)

#### **TOP 5. Bericht aus dem Vollzugsbeirat**

Die Sitzung des VBR fand am 9.11.22 statt.

Die Leitlinie zur Risikoanalyse wurde angenommen und wird nun in den AVN veröffentlicht, nächster AVN Schluss ist der 15. November 2022. Die Risikoanalyse wird auf Homepage Fachstelle veröffentlicht.

Der Beschluss vom letzten VBR wird aufgehoben (einstimmig). Das BMSGPK stellt klar, dass mit den zu kontrollierenden Schlachthanlagen gemäß § 5 Tierschutzkontrollverordnung alle Schlachthanlagen gemeint sind.

Der Vollzugsbeirat stellt klar, dass Schweinen zwei unterschiedliche Beschäftigungsmaterialien gemäß 1. THV anzubieten sind und Ketten alleine nur als zusätzliches Material zu den geforderten zwei unterschiedlichen Beschäftigungsmaterialien angesehen werden können. Der Beschluss wurde angenommen.

Der Bundesminister wird ersucht, im § 31 Abs. 1 TSchG den Zusatz „andere Haustiere“ zu streichen. Der Beschluss wurde angenommen.

Das Handbuch Geflügel wird überarbeitet.

#### **TOP 6. Bericht vom EuroFAWC Treffen 2022 (31.5/1.6.)**

Der EuroFAWC trifft sich einmal jährlich.

Die Themenfelder der diesjährigen Sitzung waren zum einen *Welfare of Wildlife* und eine Diskussion zu „*sentient beings*“.

#### **TOP 7. Berichte aus den Arbeitsgruppen**

Die Leiterin der AG Nutztiere berichtet, dass zum Thema Fische eine Exkursion geplant ist und demnächst ein Meeting notwendig ist. Zudem wurde ein Fragebogen zum Thema *Welfare of farmed fish* an die Landwirtschaft geschickt.

Ein TSR-Mitglied bittet um den Fragebogen, der an die Landwirtschaft geschickt wurde.

Die AG-Leitung bittet darum, bei Kontakten zu Produzenten den Fragebogen an diese weiterzuleiten.

### **C. Anträge Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe und Anträge**

#### **TOP 8. Antrag zu Monitoring von Tierkörpern**

Folgender Antrag wird zur Beschlussfassung gestellt:

*„Der Bundesminister möge die rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Grundlagen (Codeliste) für ein veterinärbehördliches Überwachungsverfahren von an Tierkörperverwertungseinrichtungen angelieferten (Nutz)Tierkadavern in Hinblick auf tierschutzrechtsrelevante Auffälligkeiten prüfen und die Umsetzung veranlassen. Die gewonnenen Informationen sollten in ein übergeordnetes Veterinär-Datenbanksystem eingebunden und mit einem Rückmeldesystem verknüpft sein.“*

Ein TSR Mitglied merkt an, dass eine Prüfung nur Sinn macht, wenn dann auch die Situation beurteilt wird und nicht direkt eine Umsetzung stattfindet. Ein weiteres Mitglied verweist auf die Zuständigkeit der Bundesländer bei der Umsetzung. Eine Veranlassung der Umsetzung ist somit vorgegriffen. Ein TSR-Mitglied verweist auf die Diskussion um die Schulungsverpflichtung der Mitarbeiter in der Landestierschutzreferentenkonferenz. Ein weiteres Mitglied merkt an, dass der Beschluss nicht das widerspiegelt, was am ersten Tag der Landestierschutzreferentenkonferenz diskutiert wurde. Ein TSR-Mitglied wirft ein, dass die Fahrer Auffälligkeiten melden sollen und dass dies ein wichtiges Rückmeldesystem darstellt. Ein weiteres Mitglied stimmt zu, dass die Informationen der TKV sehr wertvoll sind, dass diese aber nicht immer direkt auf den Betrieb fahren. Bei Sammelstellen gestaltet sich die Angelegenheit schwieriger. Ein TSR-Mitglied erwähnt, dass es einen Dachverband der TKVs gibt, und es für die Umsetzung wichtig wäre, die Dachverbände der TKVs einzubeziehen. Ein weiteres Mitglied findet den Antrag weit gefasst und zu offen formuliert.

Der Antragsteller bestätigt, dass der Antrag absichtlich sehr offen formuliert ist und dass die Juristen im BMSGPK klären können, was möglich ist und was nicht.

Nach vielfachen Wortmeldungen und reger Diskussion ortet die Vorsitzende einerseits große grundsätzliche Zustimmung zum Inhalt des Antrags und andererseits den vielfachen Wunsch nach geringfügiger Abänderung des Wortlautes, um tatsächlich zustimmen zu können.

Ein TSR-Mitglied äußert Bedenken über eine *ad hoc* Änderung des Antrags und ersucht um mehr Zeit für die Diskussion. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller und dessen ausdrücklicher Zustimmung wird folgender Antrag zur Abstimmung gestellt:

*„Herr Bundesminister möge die rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Grundlagen (Codeliste) für ein veterinärbehördliches Überwachungsverfahren von an Tierkörperverwertungseinrichtungen angelieferten (Nutz)Tierkadavern in Hinblick auf tierschutzrechtsrelevante Auffälligkeiten prüfen und allfällige Umsetzungsschritte in die Wege leiten. Die gewonnenen Informationen sollten gegebenenfalls in ein übergeordnetes Veterinär-Datenbanksystem eingebunden und mit einem Rückmeldesystem verknüpft sein.“*

Der Antrag wird mit einer Stimmenthaltung angenommen.

## **TOP 9. Antrag zu Qualzucht bei Ausstellungen**

Die Tierschutzombudsleute stellen folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

*„Der Tierschutzrat ersucht Herrn Bundesminister, § 8 des Tierschutzgesetzes dahingehend zu ändern, dass nur Tiere ausgestellt und in der Werbung gezeigt bzw. verwendet werden dürfen, die nachweislich keine Qualzuchtmerkmale aufweisen.“*

Eine BMSGPK-Vertreterin merkt an, dass die Nachweisbarkeit ein Problem darstellt. Gerade in der Werbung ist es schwierig, Qualzuchtmerkmale anhand eines Fotos zu erkennen, da die Genetik nicht

zwingend sichtbar ist. Auch bei Ausstellungen ist es schwierig Nachweise zu verlangen, da die geforderten Untersuchungen im Ausland oft nicht existieren und daher ausländische Teilnehmer von Veranstaltungen ausgeschlossen würden. Ebenso wären Jungtiere ausgeschlossen, da viele Untersuchungen erst bei ausgewachsenen Tieren durchgeführt werden können.

Ein TSR-Mitglied bezieht sich auf die Formulierung im TschG, wo von Qualzucht-Merkmalen gesprochen wird. Ein weiteres Mitglied wirft ein, dass im Gesetz nicht festgelegt ist, dass nur erkennbar betroffene Tiere nicht ausgestellt werden dürfen. Eine BMSGPK-Vertreterin merkt an, dass im §5 des TschG die Qualzuchtmerkmale aufgelistet sind und diese leicht erkennbar sind. Ein TSR-Mitglied wirft ein, dass dies auf Ausstellungen nicht immer leicht zu beurteilen ist. Außerdem wäre es schön, wenn grundsätzlich keine brachycephalen Hunde mehr in der Werbung zu sehen wären. Ein weiteres Mitglied stimmt dem zu und ergänzt, dass kein Problem bestehen würde, wenn Qualzuchtmerkmale so einfach zu erkennen wären.

Eine BMSGPK-Vertreterin entgegnet, dass die Ausstellung wegen des Vorbildcharakters reglementiert werden. Qualzuchtmerkmal und Veränderung sind nicht gleichzusetzen. Brachycephalie ist kein Qualzuchtmerkmal, sondern Atemnot. Ebenfalls sind nicht alle brachycephalen Rassen von Atemnot betroffen. Ein TSR-Mitglied wirft ein, dass Zuchttiere die Nachweise ohnehin vorzulegen haben. Außerdem gehen die Aussteller zur Veranstaltung, um die Tiere für die Zucht prämiieren zu lassen. Ein weiteres Mitglied bestätigt die enge Beziehung zwischen Zucht und Ausstellung. Eine BMSGPK-Vertreterin fragt nach der Grenzziehung beim metrischen System zur Erfassung der Brachycephalie. Außerdem würde so das Problem nur ins Ausland verlagert, wo man keinen Einfluss mehr habe. Ein TSR-Mitglied entgegnet, dass es sich hierbei um Argumente von Gegnern der Maßnahmen handelt. Ein weiteres Mitglied findet es nicht nachvollziehbar, warum nur nach optischen Aspekten beurteilt wird. Ein TSR-Mitglied wirft ein, dass im Gesetz Qualzuchtmerkmale und nicht Qualzuchtsymptome steht. Zudem müssen Züchter den Nachweis sowieso erbringen also können sie ihn auch bei der Ausstellung vorweisen. Eine BMSGPK-Vertreterin merkt an, dass nicht jeder Hund bei Ausstellungen ein Zuchthund ist und nicht jeder Hund, vor allem Teilnehmer aus dem Ausland, die geforderten Untersuchungen vorweisen kann.

Die Vorsitzende bittet die TSR Mitglieder an dieser Stelle um Abstimmung, da die Argumente in dieser Sache ausgetauscht seien.

Der Antrag wird mit einer Gegenstimme und 4 Enthaltungen angenommen.

### **TOP 10. Antrag zu Einzelhaltung Papageien**

Die Tierschutzombudspersonen Vorarlberg, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien und Kärnten stellen folgenden Beschlussantrag:

*„Der Tierschutzrat empfiehlt Herrn Bundesminister, die Ausnahmen von der Gruppenhaltung (Unverträglichkeit, Übernahme aus einer Einzelhaltung sowie auf Prägung auf den Menschen) unter Punkt 2.1 (8) der Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung zu streichen und die fachlichen Kriterien für Vergesellschaftungs- bzw. Verpaarungsversuche näher und verpflichtend bei Feststellung von Einzelhaltung festzulegen.“*

Ein TSR Mitglied erkundigt sich, ob keinerlei Ausnahmen mehr vorgesehen seien.

Ein weiteres Mitglied berichtet, dass es ihres Wissens in Österreich nur die Arge Papageienschutz gibt, die fachgerechte Vergesellschaftungen vornimmt und diese bereits mehr als 900 Tiere erfolgreich vergesellschaftet hat. Ein TSR-Mitglied erkundigt sich, wer die Bestätigung ausstellt und wohin all die Tiere gebracht werden sollen, zumal die Arge Papageienschutz einen Aufnahmestopp ausgerufen hat. Ein weiteres Mitglied berichtet, dass Vergesellschaftungen auch in Zoos alltäglich sind. Auch wurden in Zoos bereits Papageien von der Arge übernommen, die nicht fachgerecht vergesellschaftet wurden. Auch wenn die Tiere auf den Menschen geprägt sind, ist eine Vergesellschaftung sehr schwierig. Der Stress für diese Vögel ist sehr groß, wenn sie aus dem gewohnten Umfeld gerissen werden.

Ein TSR-Mitglied entgegnet, dass eine Einzelhaltung genauso stressig ist. Zudem sei der Aufnahmestopp der Arge für diese nicht relevant. Ein weiteres Mitglied entgegnet, dass Vergesellschaftungen normalerweise beim Züchter/ bei der Arge stattfinden und nicht beim Halter. Somit ist der Aufnahmestopp relevant. Ein TSR-Mitglied schlägt vor, das Thema der Arbeitsgruppe HHS zu übergeben. Die Leiterin der AG HHS stimmt dem zu.

Der Antrag, das Thema der AG HHS zuzuweisen, wird einstimmig zugestimmt.

#### **D. Sonstiges**

- Bei der LandestierschutzreferentInnenkonferenz 2022 waren weder die TSO des vorsitzführenden Bundeslandes noch die Vorsitzende des TSR eingeladen. Wenn im TSR darüber berichtet werden soll, dann muss geklärt werden, wie bzw. von wem die Einladung zu LandestierschutzreferentInnenkonferenzen zu erfolgen hat.
- Die Vorsitzende informiert, dass das Ministerbüro das Thema Wirbeltiere als fühlende Wesen eventuell an den TSR herantragen möchte. Es herrscht zunächst Verwirrung, ob nicht von wirbellosen Tieren die Rede ist und es ist nicht ganz klar, ob das Thema in den TSR gehört. Zahlreiche TSR Mitglieder stellen fest, dass wenn es um Wirbeltiere geht, das Thema bereits im Gesetz abgedeckt ist durch die Begriffe Schmerzen, Leiden, Schäden. Die Vorsitzende wird diese Sichtweise der Tierschutzratsmitglieder an das Kabinett rückmelden.

Die nächste TSR-Sitzung findet am 12. April 2023 statt.

Anhang zum Protokoll:

Stellungnahme des BMSGPK zu Top 9:

### **Antrag TSOs für 45. TSR Sitzung am 16. 11. 2022 – Stellungnahme der Abt. III/B/11**

Die Tierschutzombudspersonen stellen folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

„Der Tierschutzrat ersucht Herrn Bundesminister, § 8 des Tierschutzgesetzes dahingehend zu ändern, dass nur Tiere ausgestellt und in der Werbung gezeigt bzw. verwendet werden dürfen, die **nachweislich** keine Qualzuchtmerkmale aufweisen.“

Als nachweislich werden die Untersuchungen des „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden“ (auf Basis der Zuchttauglichkeitsuntersuchung des ÖKV) gefordert.

Da es unabhängig von der inhaltlichen Diskussion um diesen Antrag offensichtlich wiederholt zu Unklarheiten bezüglich der im Gesetzestext zu lesenden Begrifflichkeiten kommt, sollen diese Missverständnisse im Vorfeld zu einer Klarstellung im Gesetzestext selber, schon an dieser Stelle erörtert werden.

Es kommt in §5 TSchG (2)

zur Aufzählung der Qualzucht-Symptome, welche als Synonym für Qualzucht-Merkmale zu verstehen sind<sup>1</sup>:

a) Atemnot, b) Bewegungsanomalien, c) Lahmheiten, d) Entzündungen der Haut, e) Haarlosigkeit, f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut, g) Blindheit, h) Exophthalmus, i) Taubheit, j) Neurologische Symptome, k) Fehlbildungen des Gebisses, l) Missbildungen der Schädeldecke, m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind

Zu beachten ist auch, dass diese Symptome nur dann Qualzucht darstellen, wenn sie in Zusammenhang mit einer genetischen Anomalie auftreten (also erblich bedingt sind) und die klinischen Symptome nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkung auf die Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensabläufe beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen.

Des Weiteren ist in §8 TSchG (2) zu lesen:

Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden.

Dies bedeutet, der obigen Ausführung folgend also, dass ich kein Tier abbilden/ausstellen darf welches beispielsweise unter Atemnot (erkennbar durch veränderte Atemgeräusche, Verwendung der akzessorischen Atemmuskulatur, Maulatmung - geöffnetes Maul bei Katzen), Fehlbildungen des Gebisses (neben Zahnverlust, -fehlbildung und -fehlstellung würden hierzu auch Okklusionsstörungen

---

<sup>1</sup> Duden: Symptom = Anzeichen einer Krankheit; für eine bestimmte Krankheit charakteristische Erscheinung ; Synonyme: Anzeichen, Kennzeichen, Merkmale, Hinweise, etc.

Wikipedia: Symptom bezeichnet in Medizin und Psychologie ein Anzeichen, Zeichen oder (typisches) Merkmal für eine Erkrankung (Krankheitsmerkmal) oder eine Verletzung

zählen, welche dazu führen, dass die Zunge auch im geschlossenen Zustand der Maulöffnung nicht vollständig in der Maulhöhle verborgen werden kann), Exophthalmus oder Entzündungen der Lidbindehäute (bspw. durch Ektropium/Entropium).

Es ist also nicht erforderlich, dass ein Tier alle genetischen Tests oder sonstige weiterführende Untersuchungen negativ befundet nachweisen kann, um erlaubterweise an einer Ausstellung teilnehmen zu dürfen. Nicht erlaubt wäre es aber beispielsweise einem Hund vorzuführen, welcher (auch nach einer kurzen Laufstrecke – da diese Bewegung als physiologisch normal für einen Hund angesehen werden kann) abnorme Atemgeräusche erkennen lässt oder ein Ektropium aufweist etc.. Sinngemäß gilt das eben erläuterte natürlich auch für Abbildungen und Werbung.

Die primäre Intention des Inhaltes in §8 (2) ist es, der Vorbildwirkung von präsentierten oder abgebildeten Tiere nachzukommen. Es soll verhindert werden, dass (im Besonderen) Laien von einem begehrenswerten (aber kranken) Phänotyp dazu verleitet werden, eine derartige Optik als erstrebenswert zu betrachten.

Die Zuchttauglichkeit eines Ausstellungstieres (ebenso wie eines nicht ausgestellten Tieres eines „Hobbyzüchters“) muss ohnedies vor dessen Einsatz zur Zucht nachgewiesen werden. Hierbei ist es selbstverständlich auch sinnvoll den Genotyp unter Einbeziehung der spezifischen Genetik und einer Risikoabschätzung von unterschiedlichen Verpaarungen miteinzubeziehen. Der Genotyp hat jedoch keinen Einfluss auf die Vorbildwirkung des Phänotyps, sofern der Phänotyp nicht in einer Art verändert ist, sodass Qualzuchtmerkmale gemäß §5 erkennbar sind.

Unabhängig hiervon ist festzuhalten, dass nicht jedes Tier, welches an einer Ausstellung teilnimmt, zur Zucht eingesetzt wird (es gibt zum Teil sogar eigene Klassen für Kastraten). Ausstellungstiere nehmen manchmal bereits in junglichem Alter an Ausstellungen teil, einem Alter in dem naturgemäß viele der Zuchttauglichkeitsuntersuchungen noch nicht befundbar durchgeführt werden können. Andererseits folgen Zuchttiere aus dem Ausland häufig abweichenden Vorschriften bezüglich der durchzuführenden Zuchttauglichkeitsuntersuchungen oder es gibt im Herkunftsland keine (von Österreich) anerkannte Untersuchungsstelle.

Bei Abbildungen für die Werbung etc. liegt die Problematik bei der angestrebten Verschärfung der gesetzlichen Regelung zusätzlich darin, dass zu einem überwiegenden Teil Bilder von Tieren angekauft werden und das Tier nie persönlich in Erscheinung tritt. Wie soll bei einem nicht bekannten oder verfolgbar Tier eine von den TSO gewünschte Zuchttauglichkeitsuntersuchung nachgewiesen werden?

Zu der von den Tierschutzombudspersonen argumentierten hohen Bedeutung der Ausstellungen für das Zuchtwesen, sei auf folgende Auswertung der HDB verwiesen (es wurden Rassen/Mischlinge einbezogen, welche ein erhöhtes Risiko für einen brachycephalen Phänotypus aufweisen).

Es sind im November 2022

672.083 Hunde in der HDB gelistet wobei 77% in AT geboren wurden

Von dieser Gesamtzahl sind 84.932 als Risikorassen/Mischlinge mit dem Verdacht auf Brachycephalie einzustufen. Dies entspricht ca. 13% der Hundepopulation (hiervon sind knapp 74,5% in AT geboren)

**2021** geboren:

4.149 Welpen von brachycephalieverdächtigen Rassen/Mischlinge in der HDB registriert, wovon **3.180 in AT geboren** wurden

Davon wurden **395 Welpen im Rahmen des ÖKV** geboren – dies entspricht 12,4% der 2021 in Ö geborenen „brachycephalieverdächtigen“ Welpen

→ dementsprechend wird der Anteil der im Rahmen des ÖKV gezüchteten „Risikorassen“ und damit auch deren Bedeutung im Ausstellungswesen (als Zuchtvorbereitung) als minderbedeutend eingeschätzt, da **fast 88% derartiger in AT geborenen Welpen unabhängig von diesem Zuchtverband gezüchtet werden.**

Von der Gesamtzahl der Welpen von Risikorassen 2021 ausgegangen (also incl. der Welpen aus dem Ausland) beträgt der Anteil der im Rahmen des ÖKV gezüchteten Tiere gar nur 9,5%.